



An den Grossen Rat

18.0291.01

BVD/P180291

Basel, 27. Juni 2018

Regierungsratsbeschluss vom 26. Juni 2018

Kantonale Gesetzesinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren

Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragen wir Ihnen, die formulierte Gesetzesinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“ für rechtlich zulässig zu erklären und dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 24. Mai 2017)

Kantonale Gesetzesinitiative «Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren»

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG), reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Das Umweltschutzgesetz (USG BS) vom 13. März 1991 ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

§ 16^{bis} Einschränkung des Parkierens

In Parkhäusern mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung ist die Parkdauer unbeschränkt. Bei oberirdischen Parkplätzen auf öffentlichem Grund kann die Parkdauer montags bis samstags zwischen 8 und 19 Uhr zeitlich beschränkt werden.

§ 16^{ter} Parkgebühren

¹ Für Parkplätze in Parkhäusern mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung können rund um die Uhr, für oberirdische Parkplätze auf öffentlichem Grund montags bis samstags zwischen 8 und 20 Uhr Parkgebühren erhoben werden.

² Der Kanton sorgt für konsumenten- und besucherfreundliche Parkgebühren, welche der Stadtbelebung dienen und die durchschnittlichen Tarife vergleichbarer Parkplätze in den Städten Freiburg im Breisgau, Lörrach, Weil, Mulhouse und Saint-Louis nicht überschreiten. Einzelheiten werden auf dem Verordnungswege geregelt.

Übergangsbestimmungen

Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach Eintreten der Rechtskraft in Wirksamkeit. Die entsprechende Verordnung ist innerhalb von sechs Monaten zu erlassen.»

Kontaktadresse:

*Komitee «Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren»
c/o Wirtverband Basel-Stadt
Freie Strasse 82
4010 Basel*

2.2 Vorprüfung

Am 5. Mai 2017 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG, SG 131.100) vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der kantonalen Gesetzesinitiative «Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Absatz 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 24. Mai 2017 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 24. Mai 2017 hat

die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 24. November 2018 ab-läuft.

2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 14. März 2018 durch Verfügung festgestellt, dass die kantonale Gesetzesinitiative «Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren» mit 3'099 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kan-tonsbblatt vom 14. März 2018 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist ist am 26. März 2018 unbenutzt abgelaufen.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die Initiative verlangt, dass in Parkhäusern mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung die Parkdauer unbeschränkt ist. Bei oberirdischen Parkplätzen auf öffentlichem Grund soll demgegenüber die Parkdauer montags bis samstags zwischen 8 und 19 Uhr zeitlich beschränkt werden können. Weiter ist vorgesehen, dass für Parkplätze in Parkhäusern mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung rund um die Uhr Parkgebühren möglich sein sollen. Parkplätze auf öffentlichem Grund sollen hingegen zwischen 20 Uhr und 8 Uhr sowie an Sonntagen kostenlos sein. Der Kanton soll für konsumenten- und besucherfreundliche Parkgebühren sorgen, die der Stadtbelebung dienen und die durchschnittlichen Tarife vergleichbarer Parkplätze in den Städten Freiburg im Breisgau, Lörrach, Weil, Mulhouse und Saint-Louis nicht überschreiten. Die Einzelheiten sollen auf dem Verordnungsweg geregelt werden. Die Initiative verpflichtet den Kanton nicht, zusätzliche Parkhäuser zu errichten oder mehr Parkplätze auf öffentlichem Grund zur Verfügung zu stellen. Auch hält die Initiative an der grundsätzlichen Gebührenpflicht öffentlicher Parkplätze montags bis samstags zwischen 8 Uhr und 20 Uhr fest.

3.2 Formulierte Initiative

Nach § 47 Absatz 3 KV und § 1 Absatz 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Absatz 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Absatz 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden kantonalen Gesetzesinitiative «Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren» handelt es sich um einen ausformulierten Gesetzesstext. Nach dem Vorschlag der Initiantinnen und Initianten sollen im Umweltschutzgesetz die §§ 16^{bis} und 16^{ter} eingefügt werden. Die neuen Bestimmungen lassen sich ohne weiteres Dazutun in das bestehende Regelwerk einfügen und erfüllen damit die Erfordernisse an eine ausformulierte Initiative gemäss § 47 Absatz 3 KV bzw. von § 1 IRG.

3.3 Prüfung der Zulässigkeit der Initiative

Gemäss § 48 Absatz 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie übergeordnetes Recht beachtet, die Einheit der Materie wahrt und durchführbar ist.

3.3.1 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

Bei der Überprüfung einer Initiative auf deren Rechtmässigkeit ist deren Text auf der Grundlage der üblichen Auslegungsregeln zu interpretieren. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initiantinnen und Initianten dürfen allerdings mitberücksichtigt werden (BGE 139 I 292 E. 7.2.1, 141 I 186 E. 5.3 und jüngst 143 I 129 E. 2.1). Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und die andererseits im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigegeben werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie in diesem für ihre Gültigkeit günstigsten Sinne auszulegen und als gültig zu erklären (BGE 139 I 292 E. 5.7 und 129 I 392 E. 2.2; WULLSCHLEGER, Bürgerrecht und Volksrechte, in: BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 127 ff., 158). Wenn immer möglich sollen Ungültigerklärungen vermieden werden und die Initiative, wenn sie in einem Sinne ausgelegt werden kann, der mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden («in dubio pro populo» [BGE 111 Ia 292 E. 3c S. 300 mit Hinweisen]). Dies geht auch aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit hervor. Danach haben sich staatliche Eingriffe in die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das geringst mögliche Mass zu beschränken (Art. 34 und 36 Abs. 2 und 3 BV). Ungültigerklärungen sind demzufolge nach Möglichkeit zugunsten der für die Initiantinnen und Initianten günstigsten Lösung einzuschränken (BGE 142 I 216 E. 3.2 und 3.3 S. 219 f. [= Praxis 2017 Nr. 35] und 143 I 129 E. 2.2 S. 132).

Gestützt auf § 38 Abs. 1 KV übt der Staat die Hoheit über den öffentlichen Boden, die öffentlichen Gewässer und den Luftraum aus. Dem Kanton kommt aufgrund der Hoheit über die öffentlichen Sachen folglich das Recht zu, deren Nutzungsmöglichkeiten zu regeln. Bei der Ausübung seiner Hoheitsrechte ist der Kanton jedoch nicht völlig frei, sondern er hat die Bundesverfassung und die bundesrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Gemäss Art. 82 Abs. 1 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Strassenverkehr. Die Strassenhoheit steht jedoch als originäre Kompetenz den Kantonen zu. Auch wenn die Strassenhoheit der Kantone durch verschiedene Bundeskompetenzen teilweise massgeblich eingeschränkt wird (vgl. z.B. Art. 81, 83 BV oder Art. 2 Abs. 2 und 3 SVG), sind die Kantone grundsätzlich alleine für die Planung, Bau, Widmung und Unterhalt von Strassen zuständig (RENÉ SCHAFFHAUSER, in: EHRENZELLER et al. [Hrsg.], Kommentar zu Art. 82 BV, N 3 ff.). Der Kanton kann auf öffentlichem Grund Parkplätze zur Verfügung zu stellen und deren Nutzung reglementieren (z.B. Beschränkung der Parkdauer; vgl. Art. 3 SVG). In Bezug auf die Gebührenerhebung ist bei Parkplätzen auf öffentlichem Grund zu beachten, dass Art. 82 Abs. 3 BV für den gemeinverträglichen Verkehr bzw. den Verkehr im Rahmen des Gemeingebrauchs auf öffentlichen Strassen eine Gebührenfreiheit vorsieht (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 2380). Zum schlichten Gemeingebrauch gehört beispielsweise der rollende Verkehr. Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen gehört, sofern es nur von kurzer Dauer ist, in der Regel ebenfalls noch zum schlichten Gemeingebrauch (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 2381). Eine über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der Strasse stellt gesteigerten Gemeingebrauch dar, dessen Regelung – unter Vorbehalt anderer verfassungsmässiger Rechte – in die alleinige Kompetenz der Kantone fällt. Die Kantone können dafür auch Benützungs- und Lenkungsabgaben erheben (BGE 122 I 279 E. 2b S. 283 mit weiteren Hinweisen). In städtischen Gebieten kann das Parkie-

ren auf öffentlichem Grund von mehr als 30 Minuten bereits als gebührenpflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch betrachtet werden (BGE 122 I 279 E. 2e S. 286). In der Ausgestaltung des gesteigerten Gemeingebrauchs genießt der Kanton erhebliche Freiheiten. Wenn er für gewisse Parkplätze eine Gebühr verlangt, so ist er nicht verpflichtet, für alle anderen Abstellflächen ebenfalls eine Gebühr zu erheben. Zudem steht es ihm auch frei, innerhalb eines bestimmt umgrenzten Gebiets die einen Abstellflächen unentgeltlich, die anderen jedoch gegen Gebühr anzubieten (BGE 122 I 279 E. 8e S. 290 f.).

Soweit der Initiativtext die Möglichkeit einer Beschränkung der Parkdauer sowie eine Gebührenerhebung für Parkplätze auf öffentlichem Grund vorsieht, erweist er sich mit den bundesrechtlichen Vorgaben als kompatibel. Eine Gebührenerhebung, die die genannten bundesrechtlichen Vorgaben einhält, ist im Rahmen der Umsetzung der Initiative ohne weiteres möglich. Die Initiative lässt mittels kann-Bestimmungen offen, ob überhaupt Gebühren erhoben werden. Für den Fall, dass Gebühren erhoben werden, gibt sie eine mit Hilfe von Vergleichstarifen zu ermittelnde Maximalhöhe vor, lässt in diesem Rahmen die tatsächliche Gebührenausbildung und -höhe aber ebenfalls offen. Soweit der Initiativtext auf Parkplätze in staatlichen Parkhäusern Bezug nimmt, sind die genannten bundesrechtlichen Vorgaben ohne Bedeutung, da sie nur für Strassenflächen gelten, die auch oder ausschliesslich dem rollenden Verkehr offen stehen. Bei Parkplätzen in staatlichen Parkhäusern handelt es sich demgegenüber um von der dem rollenden Verkehr zustehenden Strassenfläche getrennte Parkplätze, wo Art. 82 Abs. 3 BV keine Anwendung findet (BGE 100 IV 98 E. 2a S. 100) und der Kanton in Bezug auf die Gebührenerhebung grundsätzlich frei ist. Die Initiative verstösst nicht gegen Bundesrecht. Eine Kollision der von der Initiative verlangten Forderungen mit Vorschriften von Staatsverträgen ist nicht ersichtlich.

Ein Widerspruch der Initiativforderung zu kantonalen Verfassungsbestimmungen ist ebenfalls nicht ersichtlich. Die Initiative verstösst somit nicht gegen übergeordnetes kantonales Recht.

3.3.2 Einheit der Materie und Durchführbarkeit

Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn in einer einzigen Vorlage nicht über mehrere Fragen, die ohne inneren Zusammenhang sind, abgestimmt wird. Die einzelnen Absätze und deren Inhalt in den vorgeschlagenen Paragraphen befassen sich mit dem Parkieren in Parkhäusern mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung und auf oberirdischen Parkplätzen auf öffentlichem Grund sowie mit den entsprechenden Parkgebühren. Sie weisen damit einen inhaltlichen Zusammenhang auf. Der Grundsatz der Einheit der Materie ist damit gewahrt. Die Initiative verlangt auch nichts Undurchführbares. Die Frist von sechs Monaten zum Erlass der Umsetzungsverordnung scheint ebenfalls nicht unmöglich.

3.4 Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 20 Absatz 2 IRG und § 13 Satz 2 IRG kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende formulierte Gesetzesinitiative «Stadtbelegung durch vernünftige Parkgebühren» rechtlich zulässig ist.

4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative

Die Initiative enthält zwei grundsätzliche Forderungen zu Parkgebühren, die weitgehend unabhängig voneinander beurteilt werden können. Die vorgeschlagene Bestimmung im neuen § 16^{ter} Abs. 1 fordert, dass Parkplätze im Strassenraum nachts (von 19:00 bis 8:00 Uhr) und an Sonntagen kostenlos benutzbar sind. Diese Forderung betrifft praktisch nur die Parkplätze in der Innenstadt (Perimeter innerhalb Cityring), da in den umliegenden Quartieren Parkuhrenplätze heute schon weitestgehend nur tagsüber kostenpflichtig sind.

In der Innenstadt dienen die Nachtparkgebühren in erster Linie dazu, die Strassenparkplätze so weit wie möglich für die Anwohnerinnen und Anwohner der Innenstadt verfügbar zu halten. Die

Anwohnenden müssten ansonsten nicht nur selber eine erhebliche Parksuchzeit in Kauf nehmen, sondern sie wären auch vom Parksuchverkehr der auswärtigen Fahrzeuge betroffen. Für Besucherinnen und Besucher der Innenstadt stehen hingegen in den Parkhäusern nachts genügend freie Parkplätze kostengünstig¹ zur Verfügung.

§ 16^{ter} Abs. 2 möchte die Parkgebühren beschränken, um die Stadt zu beleben. Als zulässige Obergrenze wird dabei der Durchschnitt der Parkuhrengebühren aus fünf Vergleichsstädten in Frankreich und Deutschland definiert. Der Regierungsrat beurteilt diese Forderung folgendermassen:

- Eine attraktive, belebte Innenstadt hängt im Wesentlichen von der Attraktivität der öffentlichen Räume und dem Angebot der ansässigen Läden, Restaurants, Kulturstätten und Freizeiteinrichtungen ab. Parkgebühren spielen – wenn überhaupt – nur eine sehr untergeordnete Rolle. Basel ist bereits attraktiv für Besucherinnen und Besucher. Dies zeigt sich darin, dass die staatlichen Parkhäuser und die Strassenparkplätze in der Innenstadt gut ausgelastet sind. Folglich würde eine weitere Senkung der Parkgebühren keinen Beitrag zur Zweckerreichung leisten. Die Initiative ist deshalb nicht zielführend. Im Gegenteil: Suchen Autofahrende vermehrt kostenfreie Parkplätze am Strassenrand, statt direkt ins Parkhaus zu fahren, dann sinkt die Aufenthaltsqualität aufgrund des zusätzlichen Autoverkehrs und der damit verbundenen Emissionen.
- Die fünf Vergleichsstädte (Mulhouse, Saint-Louis, Freiburg im Breisgau, Lörrach, Weil) liegen allesamt im benachbarten Ausland. Dort herrscht ein komplett anderes Lohn- und Preisniveau. Ein fairer Preisvergleich müsste zumindest einen Ausgleich für die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten berücksichtigen.
- Ein Vergleich zeigt, dass die Parkgebühren der staatlichen Parkhäuser in Basel-Stadt deutlich tiefer liegen als staatliche und private Parkhäuser in Zürich und Bern. In Basel-Stadt würden Parkhäuser mit ausschliesslich privater Beteiligung, deren Tarife bereits heute im Allgemeinen höher sind als diejenigen der staatlichen Parkhäuser, unter zusätzlichem Konkurrenzdruck geraten und dazu gedrängt, ihre Tarife ebenfalls entsprechend anzupassen. Mit einer Senkung der Parkgebühren würden die staatlichen Parkhäuser in Basel-Stadt noch günstiger als die privaten Parkhäuser, was möglicherweise einen unzulässigen Eingriff in die Rechtsgleichheit und Wirtschaftsfreiheit darstellen könnte. Dies wäre in einem Einzelfall zu prüfen.

Der Regierungsrat lehnt die Initiative damit grundsätzlich ab, weil sie den Anwohnerinnen und Anwohnern sowie den Kantonsfinanzen schadet und dem Gewerbe die angestrebten Vorteile nicht bringt.

5. Zukünftige Parkplatzpolitik

Der Regierungsrat möchte die Parkplatzpolitik insgesamt optimieren und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen aktualisieren. Es geht dabei insbesondere darum, den bestehenden Parkraum möglichst optimal und entsprechend den spezifischen Bedürfnissen von Anwohnenden, Gewerbetreibenden sowie Besucherinnen und Besucher zu nutzen. Dies reduziert unter anderem unnötigen Parksucherverkehr und die damit verbundenen Emissionen. Der Regierungsrat hat hierzu zwei Vernehmlassungen durchgeführt:

- Die Vernehmlassung zu Privatparkplätzen (Revision BPG und PPV) wurde im Sommer 2017 durchgeführt. Die Rückmeldungen liegen vor.
- Die Vernehmlassung zur künftigen Parkierpolitik (Revision USG, BPG, PRBV) lief vom 15. März 2018 bis zum 31. Mai 2018. Die Rückmeldungen werden zurzeit ausgewertet.

¹ Die Nachtparkgebühr in den städtischen Parkhäusern beträgt Fr. 1.–/Std.

Bei der künftigen Parkplatzpolitik geht es unter anderem auch um das Verhältnis von privaten Abstellplätzen (inkl. Stellplätzen in Parkings) zu Parkplätzen im öffentlichen Strassenraum. In diesem Bereich besteht ein enger Zusammenhang mit den Forderungen der Initiative.

Auch wenn der Regierungsrat der Initiative ablehnend gegenüber steht, ist ihm eine konsumenten- und besucherfreundliche Stadt sehr wichtig. Er möchte die Forderungen der Initianten deshalb im Detail und unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus den beiden Vernehmlassungen prüfen.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss wird zugestimmt und die formulierte Gesetzesinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“ wird für rechtlich zulässig erklärt.
2. Die formulierte Gesetzesinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“ wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Gesetzesinitiative «Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] beschliesst:

1. Die mit 3'099 Unterschriften zustande gekommene formulierte Gesetzesinitiative «Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.